

EINGEGANGEN
07. MRZ. 2014
Büro der Stadtvertretung

Gmr. 7/3

Der Vorsitzende der Stadtvertretung Schwerin
Mit Bitte Zur Weiterleitung an die Stadtvertreter
Herr Stephan Nolte
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Geschäftsstelle

Fraktion DIE LINKE. im Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Telefon 0385 / 52 52 500
Telefax 0385 / 52 52 509

fraktion@dielinke.landtag-mv.de
www.linksfraktionmv.de

Deutsche Bank Schwerin
Konto-Nr. 31 23 61 9
BLZ 130 700 00

26. Februar 2014

Offener Brief

Vereinbarung des Kommunalgipfels am 19.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Kommunalgipfels am 19. Februar dieses Jahres ist zwischen dem Land bzw. der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung (**Anlage**) unterzeichnet worden.

Neben Festlegungen zur Erstellung eines Gutachtens zum vertikalen wie horizontalen Finanzausgleich beinhaltet die Vereinbarung Aussagen über zusätzliche Unterstützung der Kommunen durch das Land und entsprechende (Gegen-)Leistungen der kommunalen Landesverbände bzw. mittelbar der Kommunen.

Für DIE LINKE ist diese Vereinbarung unter mehreren Aspekten zu kritisieren.

Erstens entsprechen die jährlichen zusätzlichen Leistungen des Landes von 40 Mio. Euro bis 2017 annähernd der Forderung der kommunalen Verbände im Rahmen der FAG-Änderung zum 1. Januar 2014, Kostensteigerungen bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch zusätzliche Finanzausgleichsleistungen in Höhe von mindestens 36,67 Mio. Euro jährlich auszugleichen.

Diese Forderung, von der Fraktion DIE LINKE im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen und per Änderungsantrag unterstützt, wurde von der Regierung und den Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Auch vor diesem Hintergrund ist es befremdlich, hierbei von „zusätzlicher“ Landesunterstützung zu sprechen und als Koalitionsregierung dafür nunmehr kommunale Gegenleistungen einzufordern.

Zweitens war und ist allen Beteiligten klar, dass Sofort-, Sonder- oder Zusatzhilfen eine aufgabengerechte und verlässliche kommunale Finanzausstattung nicht ersetzen können.

Auch aus diesem Grunde hat DIE LINKE die Forderung vieler Kommunen und beider kommunalen Landesverbände nach einer grundlegenden Novelle des kommunalen Finanzausgleichs bis zum Jahre 2016 in Parlamentsanträgen aufgegriffen und durch namentliche Abstimmungen auch für die Kommunalpolitik Transparenz geschaffen. Wenn nun aber die Fertigstellung eines vorbereitenden FAG-Gutachtens „erst bis zum Herbst 2016“ und ein neues FAG „erst zum 1. Januar 2018“ in o. g. Vereinbarung festgeschrieben werden, dann kann dies nicht im Interesse der kommunalen Familie sein.

Es mag dem Bedürfnis der Landesregierung entsprechen, zu zentralen Fragen kommunaler Finanzausstattung fortan „keine öffentlichen Auseinandersetzungen“ führen oder ertragen zu müssen. DIE LINKE hat Verständnis, wenn sich Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker derartige Regelungen verbitten.

Drittens sollen mit o. g. Vereinbarung zentrale kommunale Fragen der öffentlichen Auseinandersetzung entzogen werden, was nicht nur intransparent ist, sondern parlamentarisches Wirken erschwert.

Über einen Zukunftsvertrag findet sich keine Silbe, dafür soll die Konsolidierung kommunaler Haushalte und der Personalausstattung „vorangetrieben“ oder die Schaffung zukunftsfähiger Gemeinden „forciert“ werden, wobei das entsprechende Leitbild erst noch erarbeitet werden muss.

Und sollte das FAG-Gutachten tatsächlich auf Grundlage der bestehenden Gemeindestruktur erstellt werden, dann hat der Wunsch der Koalitionspartner nach neuen kommunalen Strukturen bis 2019 aus dem grundlegend überarbeiteten FAG des Jahres 2018 bereits wieder Makulatur gemacht. Konzeptionelle Politik sieht anders aus.

DIE LINKE ist an diese Vereinbarung nicht gebunden. Sie wird sich innerhalb und außerhalb des Landtages bzw. der kommunalen Vertretungen nicht den Mund verbieten lassen, sondern ein wirksames kommunalpolitisches Sprachrohr und verlässlicher kommunalpolitischer Akteur bleiben.



Heidrun Bluhm, MdB
Vorsitzende des
Landesverbandes MV DIE LINKE



Helmut Holter, MdL
Vorsitzender der
Fraktion DIE LINKE

Zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und
dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
sowie
dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
wird die folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 aufgrund der sinkenden bzw. wegfallenden Finanzausgleichleistungen des Bundes und der Europäischen Union seine Zukunft aus eigener Kraft gestalten muss, sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese großen finanziellen wie auch demografischen Herausforderungen nur gemeinsam in einer fairen Partnerschaft zwischen dem Land und den Kommunen gemeistert werden können.

Trotz höherer Steuereinnahmen auch bei den Kommunen in den letzten Jahren und trotz zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Finanzausgleichleistungen gewährten Hilfeleistungen des Landes von 100 Mio. Euro im Rahmen des Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds, 50 Mio. Euro aus dem Kofinanzierungsfonds sowie einmaligen Sonderhilfen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 von weiteren insgesamt 100 Mio. Euro, ist die Haushaltsituation bei vielen Kommunen im Land nach wie vor schwierig. Einige Kommunen verzeichnen dagegen aber auch regelmäßig Überschüsse.

Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass einerseits die Strukturen des Finanzausgleichs eingehend geprüft und überarbeitet werden müssen und andererseits eine nachhaltige Konsolidierung der kommunalen Haushalte notwendig ist, um eine Stabilisierung der Kommunalfinanzen für die Zukunft zu erreichen.

Die Landesregierung bekräftigt, dass das Ziel einer solchen Novellierung eine angemessene und zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendige Finanzausstattung der Kommunen unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Landes ist.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine solche Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) einen schwierigen und komplexen Vorgang darstellt, der sorgfältig vorbereitet werden muss. Trotz zum Teil unterschiedlicher Auffassungen besteht auch Übereinstimmung, dass eine Überarbeitung nur gemeinsam in einem konstruktiven und partnerschaftlichen Dialog erfolgen kann.

Grundlegende Voraussetzung für die Novellierung des FAG ist nach gemeinsamer Auffassung die Erarbeitung eines umfangreichen Gutachtens zum vertikalen wie horizontalen Finanzausgleich, um eine nachhaltige und gerichtsfeste Neustrukturierung des Finanzausgleichs zu erreichen. Zur Würdigung unterschiedlicher Belange des Landes

und der Kommunen soll die Erstellung des Gutachtens im Wege eines kommunikativen Prozesses zusammen mit den Kommunen erfolgen. Die Erarbeitung eines umfangreichen Gutachtens erfordert nach dem Verständnis der Vertragsparteien eine angemessene Zeit. Dabei soll auf valide Daten in der neuen Kreisstruktur und nach einheitlich angewandtem neuen kommunalen Haushaltsrecht zurückgegriffen werden. Um den Arbeitsprozess der Erstellung des Gutachtens bestmöglich voranzubringen, sind die Vertragsparteien bemüht, diesen Prozess förderlich zu begleiten, einen fairen Umgang miteinander zu pflegen sowie die komplexen Fragen des Finanzausgleichs und seiner Mittelverteilung sachlich zu erörtern. Diesbezüglich werden die Vertragsparteien bei den Städten, den Gemeinden und Landkreisen um Verständnis und Akzeptanz werben.

§ 1

Erstellung und Begleitung des FAG-Gutachtens

Die Untersuchung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs kann nur auf Basis valider und damit auch gerichtsfester Haushalts- und Finanzdaten der Kommunen und des Landes durchgeführt werden. Weder zur Analyse des horizontalen noch des vertikalen Finanzausgleichs liegen derzeit Daten basierend auf der neuen Kreisstruktur und nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht vor. Die vollständigen Daten für die Jahre bis 2014 stehen voraussichtlich erst zwei Jahre später zur Verfügung. So liegen die Daten der Jahresrechnungsstatistik, die für die Analyse des horizontalen Finanzausgleichs entscheidend sind, für das Jahr 2012 erst Ende des Jahres 2014 und für das Jahr 2013 erst Ende des Jahres 2015 vor. Die Fertigstellung des Gutachtens kann daher erst zum Herbst 2016 erfolgen.

Auch die Daten, die derzeit im Rahmen der Arbeitsgruppe Jugend und Soziales ermittelt werden, sind bei der Untersuchung zu berücksichtigen. Die kommunalen Landesverbände wirken insbesondere an der Schaffung einer belastbaren Datengrundlage mit.

Die Erarbeitung des umfangreichen Gutachtens zur Neustrukturierung des Finanzausgleichs stellt eine komplexe Aufgabe dar. Daher wird die Erstellung des Gutachtens durch einen Lenkungsausschuss des FAG-Beirates begleitet, an dem neben den Mitgliedern des FAG-Beirates der Präsident des Landesrechnungshofes und zwei weitere von den Kommunalen Landesverbänden zu benennende Vertreter teilnehmen. Zur Erörterung finanzausgleichsrechtlicher Themenschwerpunkte sind vier Besprechungstermine mit den Gutachtern und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses des FAG-Beirates vorgesehen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dort auch Einzelfragen ergänzend an die Gutachter zu richten. Der Ausschreibungstext zur Erstellung des Gutachtens ist mit den Vertretern der Kommunalen Landesverbände abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung der Landesregierung eine grundlegende Novelle des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erst zum 1.1.2018 in Kraft treten.

§ 2

Zusätzliche Unterstützung der Kommunen durch das Land

Zur vorübergehenden Stärkung ihrer Finanzkraft erhalten die Kommunen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 jährlich einen Betrag von 40 Mio. Euro. Diese zusätzlichen Mittel unterstützen die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung und beim Abbau der Verschuldung. Die Mittelverteilung orientiert sich mit 35 Mio. € an der jeweils geltenden Verteilung der Schlüsselmasse. 5 Mio. € werden nach einem Soziallastenansatz verteilt. Die nach dem Modus der Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Mittel werden als Aufstockungsbeträge gewährt, sie sind damit kreisumlagefähig. Die Landesregierung verpflichtet sich, landesseitig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Zahlung des Landes erfolgt ohne Anerkenntnis der wechselseitigen Rechtspositionen als übergangsweise ergänzende finanzielle Ausstattung der Kommunen. Die Zahlung erfolgt letztmalig bis zum 31.12.2017.

§ 3

Leistungen der Kommunalen Landesverbände

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass während des Prozesses der Erstellung des FAG-Gutachtens und bis zur Vorlage der FAG-Novelle eine konstruktive Phase der gegenseitigen Zusammenarbeit notwendig ist. Aus diesem Grunde verpflichten sich der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern dazu,

- keine Klagen gegen die Verfassungsmäßigkeit des FAG und auf finanzielle Mehrausstattung nach dem FAG selbst aktiv zu unterstützen;
- die Kommunen bei der Konsolidierung der kommunalen Haushalte sowie bei der Konsolidierung der Personalausstattung konkret konzeptionell zu beraten und zu unterstützen. Eine Optimierung der Geschäftsprozesse insbesondere in der Jugend- und Sozialhilfe erscheint neben den Bereichen der Haushaltskonsolidierung, des Personalabbaus und der Schaffung zukunftsfähiger Gemeinden erforderlich. Ferner sollen auch die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden, bspw. die Einrichtung eines zentralen Verhandlungs- und Vertragsmanagements im sozialen Bereich;
- die Arbeit in der Arbeitsgruppe Jugend und Soziales weiter engagiert zu unterstützen, um alle Möglichkeiten einer Kostensenkung auszuloten;
- die Unterstützung und die Beratung zu freiwilligen Gemeindefusionen zu verstärken. Daneben nehmen sie an einer Arbeitsgruppe des Ministeriums für Inneres und Sport teil, in der ein Leitbild für eine Gemeindestrukturreform erarbeitet werden soll.

Desweiteren werden der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Gemeinden darauf hinwirken, dass

- keine Klagen gegen die Verfassungsmäßigkeit des FAG und auf finanzielle Mehrausstattung nach dem FAG erhoben werden;
- die Kommunen die Konsolidierung der kommunalen Haushalte vorantreiben. Hierzu gehört insbesondere auch die Konsolidierung der Personalausstattung;
- eine Bereitstellung verlässlicher Haushaltsdaten erfolgt;
- die Kommunen ihre Einnahmesituation nachhaltig stärken. Dazu sollen neben der Überprüfung von Gebühren hinsichtlich ihrer Kostendeckung die Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie für die Grundsteuer A und B überprüft werden. Orientierung sollten nach Auffassung der Landesregierung und der Kommunalen Landesverbände mindestens die Durchschnittssätze der Flächenländer Ost sein.
- Maßnahmen zur Schaffung zukunftsfähiger Gemeinden forciert werden;
- die kommunale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen weiter gestärkt wird.

§ 4

Gemeinsames Verständnis

Für die Dauer der Gutachtenerstellung und bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verpflichten sich die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände keine öffentlichen Auseinandersetzungen zu den zu untersuchenden Fragen zu führen. Die Kommunalen Landesverbände wirken in diesem Sinne auf ihre Mitglieder ein.

Die notwendige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum 01.01.2016 aufgrund gesetzlicher Überprüfungspflichten einschließlich der Überprüfung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen auf Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Sachlich angemessene Änderungen des FAG zu Fragen des horizontalen Finanzausgleichs sind in der Zeit bis zum 31.12.2017 umsetzbar, sofern Einvernehmen unter den Mitgliedern des Lenkungsausschusses des FAG-Beirates besteht.

Die bei der Übertragung von neuen Aufgaben und bei Standarderhöhungen notwendige Konnexitätsüberprüfung bleibt von der Vereinbarung unberührt.

§ 5

Jährliche Unterrichtung der Landesregierung

Die Kommunalen Landesverbände werden die Landesregierung einmal jährlich auf dem stattfindenden Kommunalgipfel auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts über die eingeleiteten Maßnahmen, deren Ergebnisse sowie die weiterhin geplanten Maßnahmen, mit denen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgesetzt werden sollen, unterrichten.

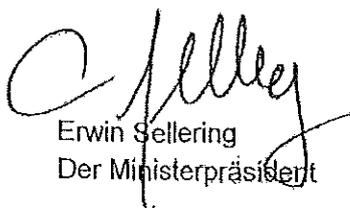
§ 6

Kündigungsklausel

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der zu bewältigenden Aufgabe können die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Falle einer schweren und nachhaltigen Verletzung der gegenseitigen Pflichten aus dieser Vereinbarung kündigen.

Schwerin, den 19. Februar 2014

für das Land Mecklenburg-Vorpommern



Erwin Sellering
Der Ministerpräsident



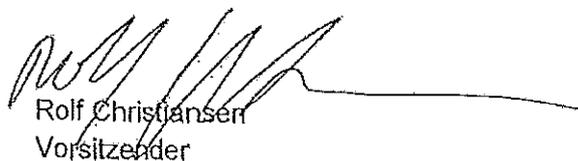
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Sport

für den Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Dr. Reinhard Dettmann
Vorsitzender

für den Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Rolf Christiansen
Vorsitzender



Michael Thomalla
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Jan Peter Schröder
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied